



An die
Stadtwerke Königstein im Taunus
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

ANTRAG TEMPORÄRE EINLEITUNG VON BOHR- ODER GRUNDWASSER

Ich / Wir beantrage(n) die temporäre Einleitung von Bohr- oder Grundwasser die öffentliche Entwässerungsanlage für das nachstehend angegebene Bauvorhaben:

Grundstück (Straße):		Haus-Nr.:	
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück(e) Nr.:	
Eigentümer (Anschlussnehmer) (Vor- und Zuname):			
Anschrift (Eigentümer):			
Bauvorhaben:			

Anschlussbedingungen:

1. Das anfallende und zutage geförderte Wasser ist in den öffentlichen Abwasserkanal über eine vom Antragsteller einzubauende Messeinrichtung einzuleiten.
2. Das aktuell gültige Stadtrecht in Form der Entwässerungssatzung ist Grundlage für die Erlaubnis zur temporären Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal. Die in der Entwässerungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.

3. Die geplante Einleitstelle in den öffentlichen Abwasserkanal ist vor Einleitung in einem amtlichen Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1:1000 oder 1:500) zu dokumentieren und mit den Stadtwerken Königstein abzustimmen.
4. Der Art der temporären Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal ist vor der Einleitung zu beschreiben und mit den Stadtwerken Königstein abzustimmen.
5. Mir / Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:
 - a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe (vor allen Dingen Rasierklingen).
 - b) Feuer- und explosionsfähige Stoffe oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid o. a.).
 - c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche verbreiten. Baustoffe die Abwasserleitungen angreifen können oder den Betrieb der Entwässerungsanlagen und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
 - d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben.
 - e) Abwässer, die wärmer als 33°C sind.
 - f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
6. Darüber hinaus darf das in den Kanal einzuleitende Wasser nicht durch Bodenbestandteile (absetzbare Stoffe) verunreinigt sein. Vor der Einleitung sind daher für die Wassermenge ausreichend dimensionierte Absetzbecken zur Rückhaltung dieser Stoffe vorzusehen.
7. Die temporäre Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - gebührenpflichtig.

Angaben Stadtwerke (wird von den Stadtwerken ausgefüllt)			
Zähler-Nr.:			
Beginn der Einleitung (Datum):		Zählerstand:	
Ende der Einleitung (Datum):		Zählerstand:	
Einleitmenge (m³):			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Name Antragsteller in Druckbuchstaben